

Große Anfrage

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Cansu Özdemir,
Dr. Stephanie Rose, David Stoop und Insa Tietjen (DIE LINKE) und Fraktion
vom 08.01.24**

und Antwort des Senats

Betr.: Vorbereitungsdienst in den Hamburger Schulen: Wie ist die Lage?

Jahr für Jahr absolvieren Hunderte von Lehrkräften in Hamburg ihren Vorbereitungsdienst. Dies ist der zweite Teil der Lehrerausbildung. Diese umfasst in der Regel sechseinhalb Jahre: Drei Jahre lang ein Bachelorstudium, zwei Jahre ein Masterstudium und dann anderthalb Jahre den Vorbereitungsdienst. Dennoch beginnen viele Lehrkräfte ihren Beruf verunsichert und ohnmächtig angesichts der Fülle an Aufgaben, der sie sich gegenübersehen. Ein Grund wird in der Praxisferne der Ausbildung gesehen. Doch gerade das Referendariat soll diese überwinden. Dabei jedoch scheitert das Referendariat genau an dieser Aufgabe. Letztlich sollen die Tausenden Lehrkräfte eigentlich die Hamburger Kinder und Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Bildung begleiten, unterstützen und fördern. Doch sind sie durch ihre Ausbildung der Aufgabe, Bildung in einer differenzierten und heterogenen Gesellschaft individualisiert anzubieten und zu gestalten, gewachsen?

Wir fragen den Senat:

Der Vorbereitungsdienst zur (Zweiten) Staatsprüfung für Lehrämter ist die zweite von drei Professionalisierungsphasen der Lehrkräftebildung und bereitet intensiv auf das Berufsfeld einer Lehrkraft vor.

Hamburg verfügt im Jahr 2024 über 1.350 Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst, die schrittweise seit 2019 um 58 Prozent erhöht worden sind. Alle Ausbildungsplätze sind regelhaft besetzt; halbjährlich beginnen 450 Personen die 18-monatige Ausbildung beziehungsweise die 24-monatige Ausbildung in Teilzeit, die mit dem Erreichen der (Zweiten) Staatsprüfung abschließt.

In allen Phasen der Lehrkräftebildung folgt Hamburg dem Anspruch an inklusive, zukunftsorientierte und nachhaltige Bildung in allen Schulformen und -stufen. Im Vorbereitungsdienst werden unter dieser Leitperspektive alle berufspraktischen Handlungsfelder einer Lehrkraft und die für den Beruf notwendigen personalen und sozial-kommunikativen Kompetenzen bearbeitet (siehe Referenzrahmen für die Lehrkräfteausbildung pdf-referenzrahmen-fuer-lehrkraefteausbildung-und-anpassungsqualifizierung-19-08-data.pdf (hamburg.de)). Das Ziel dabei ist, berufliche Handlungssicherheit in allen Handlungsfeldern zu erreichen, hierin wirksam zu agieren und die eigene Professionalisierung weiterzuentwickeln. Hierzu heißt es in § 3 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS): „Der Vorbereitungsdienst dient der schulpraktischen Ausbildung für das jeweilige Lehramt. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen auf der Grundlage ihres Studiums mit der Praxis von Erziehung und Unterricht sowie deren personalen

Voraussetzungen so vertraut gemacht werden, dass sie in Weiterentwicklung vorhandener Kompetenzen zu selbständiger und erfolgreicher Arbeit in Schule fähig sind.“

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist vollständig mit der Hamburger Schulpraxis verzahnt und bereitet spezifisch, fokussiert und erfolgreich auf deren Anforderungen und dabei insbesondere auf das lernförderliche Unterrichten in vielfältig heterogenen Lerngruppen vor. Das Zusammenwirken der drei Professionalisierungsphasen ermöglicht es, im Vorbereitungsdienst Schwerpunkte zu setzen und so eine Überfrachtung des Vorbereitungsdienstes zu verhindern. In der zweiten Phase werden drei Schwerpunkte gesetzt, die für die Professionalisierung von herausgehobener Bedeutung sind. Diese sind der Erwerb von Unterrichtsfähigkeit, die Stärkung der Reflexionskompetenz und die Ausgestaltung der professionellen Rolle. So wird die entscheidende Grundlage dafür gelegt, fachliche Lernerfolge für alle Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, professionell auch in herausfordernden Situationen zu agieren und im Beruf gesund zu bleiben. Zudem wird eine Fähigkeit und Bereitschaft zur fortlaufenden Professionalisierung und zur Mitwirkung an Schul- und Unterrichtsentwicklung angelegt.

Die Heterogenität der Schülerschaft, allgemeine Heterogenitätsdimensionen und die spezifisch erlebte Unterrichtspraxis sind dabei in allen Ausbildungsveranstaltungen aller Lehrämter der Ausgangspunkt. Die Ausbildung folgt dem Unterrichtsanspruch, allen Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe in kognitiv aktivierenden, fachlich anspruchsvollen Settings und durch adaptives Handeln der Lehrkraft sowohl in Präsenz als auch im digitalen Raum Lernerfolge und Potenzialentfaltung zu ermöglichen. Es sind unterschiedliche Wege zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu eröffnen, und bei den Schülerinnen und Schülern insgesamt eine Bildung und Wertebildung zu bewirken, die auf Selbstverwirklichung und verantwortliche Teilhabe an der Arbeitswelt und unserer Gesellschaft abstellt.

Um die Zukunftsfähigkeit und die Orientierung an der Schulpraxis in Hamburg zu erhalten, wird der Vorbereitungsdienst fortlaufend weiterentwickelt und optimiert. So wurde beispielsweise bereits 2018 ein 24-monatiger Teilzeit-Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst eingeführt, die nach § 63 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) in Erziehung oder Pflege eingebunden sind beziehungsweise für die die Teilzeit eine geeignete Entlastung bei vorliegender Schwerbehinderung darstellt.

Seit vielen Jahren werden zudem quereinsteigende Personen mit einem anderen Masterabschluss als dem Master of Education in Mangelfächern im Vorbereitungsdienst ausgebildet. Der Fächerkanon des Quereinstiegs wurde zum August 2023 nahezu vollständig geöffnet – und die Anzahl an Quereinsteigenden im Vorbereitungsdienst steigt insgesamt an. Wurden im Februar 2014 beispielsweise 2,6 Prozent der Ausbildungsplätze an Quereinsteigende vergeben, so waren es im August 2023 10,0 Prozent.

Aktuell werden die sich verändernden Bedingungen von Schule und Unterricht insbesondere in der Reform des Prüfungswesens zur (Zweiten) Staatsprüfung sowie in der „Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung in Hamburg“ infolge der Drs. 21/11562 aufgegriffen. Mit der ab dem 1. Februar 2024 geltenden neuen Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung (VVZS) entfällt unter anderem die Anfertigung einer Schriftlichen Arbeit im Rahmen der (Zweiten) Staatsprüfung. Die dort bislang abgeprüften Kompetenzen werden hinreichend im Studium sowie in anderen Prüfungsteilen der (Zweiten) Staatsprüfung sichtbar und geprüft. Hierdurch werden zukünftig im Vorbereitungsdienst Zeiträume und Ressourcen für die Gestaltung von Ausbildungs- und Beratungssituationen gewonnen. Die Drs. 21/11562 zur Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung in Hamburg zieht eine umfassende Anpassung des Vorbereitungsdienstes an die veränderte universitäre Lehramtsausbildung mit Einrichtung neuer Lehrämter nach sich. So ist ein Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen für zwei und für drei Unterrichtsfächer einzurichten, ein Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) zu konturieren und der Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik im Sinne der in der Drucksache festgesetzten Profilierung des Unterrichtsfaches zu strukturieren. Dieser Prozess wird voraussichtlich im Jahr 2024 abgeschlossen sein.

Weiterentwicklungen in der Ausbildungs- und Prüfungsgestaltung werden darüber hinaus aktuell im Rahmen der regelhaft durchgeführten Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen im Vorbereitungsdienst angestrebt. Hierbei werden in den Kern-

bereichen Ausbildung am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI), schulische Ausbildung, Prüfung, Selbstorganisation und Gesundheit Kenntnisse gewonnen und daraus aktuell Maßnahmen entwickelt. Aufgrund der Befragungsergebnisse erfolgt die Maßnahmenentwicklung vorrangig in folgenden Bereichen: Entlastung bei Hospitationen, Verbindlichkeit der Absprachen und Möglichkeiten der Seminarorganisation, gemeinsame Gestaltung der Ausbildung durch Schule und LI, Entlastung im Kontext der Prüfungen, Umgang mit einem allgemeinen psychischen Belastungsempfinden.

Einige zu den Befragungsergebnissen passende Maßnahmen wurden bereits mit der Reform des Prüfungswesens und im Rahmen der Reform des Vorbereitungsdienstes entwickelt. Zu diesen Maßnahmen zählen der Entfall der Schriftlichen Arbeit zur (Zweiten) Staatsprüfung, die Stärkung der fachseminaristischen Ausbildung, eine Flexibilisierung von Wahlpflichtaufträgen sowie die Stärkung lehrerübergreifender, multiperspektivischer Betrachtungen zentraler Themen der Lehrkräfteaktivität und der Lehrkräftegesundheit.

Schließlich führen die von der für Bildung zuständigen Behörde im Kontext des steigenden Lehrkräftebedarfs beschlossenen Maßnahmen – etwa die Ausweitung des Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst und die Erhöhung der Ausbildungsplätze – zu umfangreichen Weiterentwicklungen der Ausbildungs- und Prüfungspraxis im Hamburger Vorbereitungsdienst.

Die beschriebenen Weiterentwicklungen erfolgen in dem Bewusstsein, dass die Ausbildung von Lehrkräften nur im Zusammenwirken der drei Phasen des Studiums, des Vorbereitungsdienstes und der berufsbegleitenden Fortbildung gelingt. Die Praxis spielt dabei in allen drei Phasen eine zentrale Rolle:

Bereits in das forschungs- und wissenschaftsorientierte Studium sind mit dem Blockpraktikum im Bachelor und dem Kernpraktikum im Master zwei begleitete und reflektierte Praxisphasen integriert, die die Anbindung und den Rückbezug der Theorie an die Praxis gewährleisten. Das 2011 eingeführte Kernpraktikum war dabei eine ausdrückliche Reaktion auf die bis dahin auch wissenschaftlich bemängelte Praxisferne des Studiums. Hinzu kommt, dass viele Studierende bereits während des Studiums Lehraufträge und weitere Tätigkeiten an Schulen – zum Beispiel im Rahmen des Lernförderprogramms „Anschluss“ – wahrnehmen und so ihre schulpraktischen Erfahrungen signifikant erweitern.

Im anschließenden Vorbereitungsdienst bildet die Praxis dann den entscheidenden Ausgangs- und Bezugspunkt, indem in sämtlichen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzliche unterrichtspraktische Fragen sowie die je eigene Unterrichtserfahrung einer theoretisch fundierten Reflexion unterzogen werden. Entsprechend ist die Praxis auch in der (Zweiten) Staatsprüfung von zentraler Bedeutung: In sämtlichen Prüfungsteilen wird der Praxisbezug von Theorie ausdrücklich erwartet und geprüft.

Die Berufseingangsphase und die berufsbegleitende Fortbildung knüpfen schließlich an den Kompetenzaufbau des Vorbereitungsdienstes an, wobei die Praxis der inzwischen berufstätigen Lehrkräfte noch mehr im Zentrum steht. Die Fortbildungsverpflichtung von 30 Stunden, im berufsbildenden Lehramt von 45 Stunden pro Schuljahr, soll dabei sicherstellen, dass die Lehrkräfte in ihrer alltäglichen Praxis unterstützt und immer wieder zur Reflexion angeregt werden. Diese Fortbildungsverpflichtung hat Hamburg als erstes Bundesland eingeführt und gilt diesbezüglich als bundesweites Vorbild.

Die Quote der Abbrecherinnen und Abbrecher im Vorbereitungsdienst ist mit 2,3 Prozent sehr niedrig, ebenso wie die Nichtbestehensquote von unter 1,5 Prozent. Die hohe Qualität der Einzelprüfungen und die Ergebnisse der (Zweiten) Staatsprüfung weisen aus, dass die weit überwiegende Zahl der Absolventinnen und Absolventen die hohen Anforderungen erfüllt und die geforderten Kompetenzen mit sehr gutem oder gutem Ergebnis erreicht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Fragen zum Vorbereitungsdienst

- 1) *Es wurde in diesem Jahr eine Gefährdungsbeurteilung im Vorbereitungsdienst (VD) durchgeführt. Wie lautet das Ergebnis? Wie will die Behörde für Schule und Berufsbildung beziehungsweise das Lehrerinstitut darauf reagieren? Bitte ausführlich erläutern.*

Eine Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen im Vorbereitungsdienst wird vom LI alle fünf Jahre durchgeführt. Sie ist ein wichtiger Impuls zur Weiterentwicklung.

Im laufenden Schuljahr 2023/2024 wird eine Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen im Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifizierung durchgeführt. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Befragung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist noch im Jahr 2023 erfolgt. Kernstück des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen ist das daran anschließende Beteiligungsverfahren. Im Zuge dessen werden die Befragungsergebnisse ausgewertet und analysiert, und es wird ein Austausch zu den möglichen Hintergründen der Ergebnisse und zu möglichen Lösungsansätzen und konkreten Maßnahmen initiiert. Zurzeit läuft die Maßnahmenentwicklung auf der Grundlage der Befragungsergebnisse. Beteiligt sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) und in der Anpassungsqualifizierung (LiAPQ), die Seminarleitungen der für Ausbildung zuständigen Abteilung des LI, der Personalrat der LiV und der LiAPQ sowie die Leitungsebene der für Ausbildung zuständigen Abteilung des LI. Alle LiV und LiAPQ hatten im Rahmen zweier Auswertungskonferenzen die Gelegenheit, sich am Austausch zu den Ergebnissen und Lösungsansätzen sowie an dem zur Maßnahmenentwicklung zu beteiligen. Im aktuellen Prozessschritt werden in Zusammenarbeit mit dem Personalrat der LiV und der LiAPQ konkrete Maßnahmen entwickelt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- 2) *Welche Entscheidung hinsichtlich der Schriftlichen Unterrichtspräsentation (SUP) wurde getroffen? Bitte begründen.*

Der schriftliche Unterrichtsentwurf im Rahmen einer Hospitation und einer unterrichtspraktischen Prüfung, auch „schriftliche Unterrichtsplanung (SUP)“ genannt, folgt einem verbindlichen Rahmen, siehe dazu die Handreichung aus 2017/1208 Erweitertes Konzept zum Verfassen schriftlicher Unterrichtsplanungen im Landesinstitut, Abteilung Ausbildung (<https://li.hamburg.de/resource/blob/602978/af1dc53c7ad695f25c6a69c683fedd4a/pdf-unterrichtsentwurf-data.pdf>).

Aktuell werden beispielsweise sechs von insgesamt neun schriftlichen Unterrichtsentwürfen zu Hospitationen vollumfänglich verfasst, drei weitere können als verkürzte Entwürfe eingereicht werden. Die Ermöglichung dieser sogenannten Kurzentwürfe war als eine Maßnahme aus der vorletzten Gefährdungsbeurteilung im Vorbereitungsdienst von 2013/2014 hervorgegangen.

Im Zuge der Entwicklung von Maßnahmen im Kontext der Gefährdungsbeurteilung von 2023/2024 wird der verbindliche Rahmen für das Verfassen von schriftlichen Unterrichtsplanungen erneut auf Funktionalität und Entlastungsmöglichkeiten hin überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Jede Veränderung des verbindlichen Rahmens hat dabei so zu erfolgen, dass der mit diesem Instrument angestrebte Kompetenzerwerb nicht eingeschränkt wird.

- 3) *Wie viele Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) insgesamt brechen den VD ab? (Bitte für die letzten fünf Jahre in einer Excel-Tabelle einmal insgesamt und einmal anteilig zur Gesamtzahl der LiV mit Geschlecht und Alter angeben.)*

Innerhalb der letzten fünf Jahre haben insgesamt 223 LiV den Vorbereitungsdienst abgebrochen, das entspricht kalenderjährlich einer Quote von durchschnittlich 2,3 Prozent der Gesamtzahl der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die sich im entsprechenden Zeitraum im System befanden. Im Übrigen siehe nachfolgende Darstellung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgen keine altersbezogenen Angaben.

Abbrüche insgesamt

	2019	2020	2021	2022	2023
im System gesamt*	1.610	1.893	1.996	1.986	2.084
davon Abbrüche	38	40	43	38	64
davon weiblich	22	27	29	24	34
davon männlich	16	13	14	14	29
davon divers	1				
Anteil Abbrüche in %	2,3	2,1	2,1	1,9	3,0

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde

* Erfasst sind alle LiV, die in einem Kalenderjahr tatsächlich im System waren und den Vorbereitungsdienst damit potenziell hätten abbrechen können.

- 4) *Wie viele brechen im ersten, wie viele im zweiten, wie viele im dritten Semester ab? (Bitte jeweils für die letzten fünf Jahre chronologisch geordnet in einer Excel-Tabelle angeben.)*
- 5) *Wie viele von ihnen waren jeweils in Teilzeit beschäftigt? (Bitte in die Tabelle zu Frage 4) einpflegen, jeweils absolut sowie anteilig.)*
- 6) *Wie viele von ihnen waren Lehrkräfte im Quer- oder Seiteneinstieg oder Lehrkräfte in der Anpassungsqualifizierung, das heißt Lehrkräfte mit einer ausländischen Lehrqualifizierung? (Bitte sowohl absolut als auch anteilig in die Tabelle zu Frage 4) einpflegen.)*
- 7) *Welche Lehrämter (Primar- und Sekundarstufe (PriSe)/Lehramt an Gymnasien (LAG)) bekleideten die LiV, die ihren VD abbrachen, jeweils? (Bitte in die Tabelle zu Frage 4) einpflegen.)*

Siehe Anlage 1.

In Hamburg wird als qualifizierter Quereinstieg der Zugang in den Schuldienst durch das Absolvieren eines Vorbereitungsdienstes nach Abschluss eines nicht lehramtsbezogenen Masterabschlusses bezeichnet, siehe Drs. 21/14351, 21/8426 und 21/19072. Der Seiteneinstieg als Zugang in den Hamburger Schuldienst nach abgeschlossenem Masterstudium ohne Vorbereitungsdienst startet mit einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 100 Stunden erstmals zum 1. Februar 2024.

Bundesweit gibt es keine einheitliche Definition für den Quereinstieg beziehungsweise den Seiteneinstieg in den Lehrerberuf, dies ist bei der Interpretation überregionaler Medienberichte zu beachten.

- 8) *Wie viele LiV verrichten ihren VD in Teilzeit? (Bitte für die letzten fünf Jahre chronologisch geordnet einmal gesamt angeben, dann gesamt und prozentual differenziert nach Geschlecht und Alter sowie unter Angabe der jeweiligen Lehrämter (PriSe/LAG), von Zahl und Anteil von LiV in Quereinstieg, Seiteneinstieg und Lehrkräfte in der Anpassungsqualifizierung in einer Excel-Tabelle angeben.)*

Siehe nachfolgende Darstellung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgen keine altersbezogenen Angaben.

Teilzeit gesamt

Jahr	Anzahl LiV	weiblich	prozentualer Anteil ¹	männlich	prozentualer Anteil
2019	40	37	92,5	3	7,5
2020	47	41	87,2	6	12,8
2021	23	18	78,3	5	21,7
2022	36	33	91,7	3	8,3
2023	18	17	94,4	1	5,6
Gesamt	164	146	89,0	18	10,1

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde

¹ Prozentangaben auf eine Nachkommastelle gerundet.

Teilzeit nach Jahren, Lehrämtern, Geschlecht und Quereinsteigenden¹

	2019		2020		2021		2022		2023		ges.	da- von QE
	ges.	da- von QE	ges.	da- von QE	ges.	da- von QE	ges.	da- von QE	ges.	da- von QE		
LAB	7	2	6	2	5	1	9		3	1	30	6
männl.					1						1	
weibl.	7	2	6	2	4	1	9		3	1	29	6
LAGS					1		1		2	1	4	1
weibl.					1		1		2	1	4	1
LAGym	17	6	18	7	9	1	14	3	8	1	66	18
männl.	2		5	3	3		1		1	1	12	4
weibl.	15	6	13	4	6	1	13	3	7		54	14
LAPS	10		20	3	5		9		5	1	49	4
männl.	1		1	1	1		2				5	1
weibl.	9		19	2	4		7		5	1	44	3
LAS	6		3		3		3	1			15	1
weibl.	6		3		3		3	1			15	1
gesamt	40	8	47	12	23	2	36	4	18	4	164	30

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde

¹ Die Anpassungsqualifizierung wird nicht in Teilzeit angeboten.

LAB: Lehramt an berufsbildenden Schulen

LAGS: Lehramt an Grundschulen

LAGym: Lehramt an Gymnasien

LAPS: Lehramt der Primarstufe und der Sekundarstufe I

LAS: Lehramt für Sonderpädagogik

9) Wie viele LiV gehen einer genehmigten Nebentätigkeit nach?

Bei den Nebentätigkeiten wird zwischen anzeigepflichtigen und anzeigefreien Nebentätigkeiten unterschieden. Anzeigefreie Nebentätigkeiten werden durch die für Bildung zuständige Behörde nicht erfasst. Als anzeigepflichtige Nebentätigkeiten von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst gelten insbesondere Unterrichtsaufträge und Nebentätigkeitsaufträge. Dabei handelt es sich jeweils um eigenständige und gesondert vergütete Unterrichtstätigkeiten zur Vertretung von erkrankten oder beurlaubten Lehrkräften, die nicht zur Bewertung in den Vorbereitungsdienst einfließen. Der Einsatz zur Vertretung im Rahmen eines Unterrichtsauftrages erfolgt an der eigenen Ausbildungsschule, der Einsatz an einer anderen Schule, die nicht die Ausbildungsschule ist, erfolgt im Rahmen eines Nebentätigkeitsauftrages. Folgende Nebentätigkeiten sind erfasst worden:

Genehmigte Nebentätigkeiten

	2019	2020	2021	2022	2023
Unterrichtsaufträge	20	27	25	23	22
Nebentätigkeitsaufträge	8	6	12	17	10
Sonstige anzeigepflichtige Nebentätigkeiten	10	5	13	52	155
Gesamt	38	38	50	92	187

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde

Bei den Kennzahlen ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Ausbildungsplätze innerhalb der letzten fünf Jahre um 58 Prozent erhöht worden ist.

10) Wie viele LiV verrichten an ihrer Ausbildungsschule freiwillig mehr Unterricht?

Unterricht, der ausnahmsweise über den Ausbildungsunterricht und den auf diesen nach § 9 VVZS anzurechnenden Vertretungsunterricht hinaus zur Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrkräfte an der Ausbildungsschule geleistet wird, erfasst die für Bildung zuständige Behörde als Unterrichtsaufträge. Die Anzahl der Unterrichtsaufträge ist zu Frage 9) abgebildet.

11) Wie werden die LiV für freiwillige Mehrarbeit an ihren Schulen vergütet?

Für Unterrichtsaufträge an der eigenen Ausbildungsschule erhalten die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst je Unterrichtsstunde à 45 Minuten gemäß § 70 Absatz 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) eine Unterrichtsvergütung. Die Unterrichtsvergütung wird in Höhe der für das angestrebte Lehramt festgesetzten Beträge der Mehrarbeitsvergütung bezahlt. Die Mehrarbeitsvergütung beträgt gemäß § 4 Absatz 2 der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung seit 1. August 2023 für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt einheitlich 35,83 Euro je Unterrichtsstunde.

12) Wie viele der LiV, die einer genehmigten Nebentätigkeit nachgehen, sind in Teilzeit beschäftigt? (Bitte für die letzten fünf Jahre chronologisch geordnet einmal insgesamt, dann numerisch und anteilig differenziert nach Geschlecht und Alter und differenziert in Quer-Seiteneinstieg und Lehrkräfte in der Anpassungsqualifizierung, aufgeschlüsselt nach Lehrämtern in einer Excel-Tabelle angeben.)

Die Darstellung erfolgt in der nachstehenden Tabelle. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgen keine altersbezogenen Angaben.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit einer Nebentätigkeit

	2019	2020	2021	2022	2023
LAPS		1 (LiV, w,)	3 (QE, m, LiV, w, LiV, w)	2 (QE, w, LiV, m)	
LAGym	1 (QE)	2 (QE, w, LiV, w)	4 (LiV, w, LiV, w, LiV, w, LiV, m)	6 (QE, w, LiV, w, LiV, m, LiV, m, LiV, w, LiV, w)	4 (QE, w, LiV, w, LiV, m, LiV, m)
LAB			1 (QE, w)	1 (QE, w)	
LAS	2 (QE, w, LiV w)	1 (LiV, w)		1 (LiV, w)	

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde

LAPS: Lehramt der Primarstufe und der Sekundarstufe I

LAGym: Lehramt an Gymnasien

LAB: Lehramt an berufsbildenden Schulen

LAS: Lehramt für Sonderpädagogik

QE: Quereinsteigende

w: weiblich

m: männlich

13) Wie viele LiV fallen durch Prüfungen? (Bitte für die letzten fünf Jahre chronologisch geordnet einmal gesamt angeben, dann differenziert zwischen 1. unterrichtspraktische Prüfung, 2. unterrichtspraktische Prüfung, schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung in einer Excel-Tabelle angeben. Bitte die absoluten und anteiligen Zahlen angeben und unterscheiden nach den unterschiedlichen Lehrämtern, nach Quer- und Seiteneinstieg und Lehrkräfte in der Anpassungsqualifizierung sowie Geschlecht und Alter.)

14) Wie viele der LiV scheitern im zweiten Versuch, die Prüfung zu bestehen? (Bitte in die Tabelle zu Frage 13) einpflegen.)

Siehe Anlage 2. Die Darstellung erfolgt der Übersichtlichkeit halber in mehreren Tabellen.

Angaben beziehungsweise Unterscheidungen nach Geschlecht, Alter, Quer- und Seiteneinstieg können nicht gemacht werden, da diese Daten im Rahmen der (Zweiten) Staatsprüfung nicht erhoben werden. Die Gesamtzahl derjenigen, die die (Zweite) Staatsprüfung endgültig nicht bestanden haben, liegt unter 1,5 Prozent.

- 15) *Wie begründet der Senat/die zuständige Behörde, dass LiV das geringe Gehalt um bis zu 30 Prozent gekürzt wird, wenn sie durch eine Prüfung fallen?*

Die Kürzung der Anwärterbezüge ist gesetzlich in § 72 HmbBesG verankert und greift inhaltlich die Regelung des Bundes in § 66 Bundesbesoldungsgesetz auf. Die Kürzung der Anwärterbezüge bei zunächst nicht bestandener Laufbahnprüfung oder bei zeitlicher Verzögerung des Vorbereitungsdienstes aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Grund soll eine sparsame Verwendung von Steuermitteln in bestimmten Fällen ermöglichen, in denen die reguläre Ausbildungsdauer überschritten wird, und zugleich eine zusätzliche Möglichkeit schaffen, auf dem Verwaltungsweg auf einen baldigen Abschluss der Ausbildung hinzuwirken. Siehe hierzu Drs. 19/4246, BT-Drs. 7/1906 Seite 91 und BVerwG 09.03.1989 2 C 59.86.

- 16) *Aus welchen sachlichen und fachlichen Gründen bekommen die Referendar*innen der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) einen 70-prozentigen Sonderzuschlag (<https://www.hamburg.de/bsw/einstieg-zum-mitbauen/9965510/faq-bezuege-referend/>)? (Bitte detailliert begründen, welche Mehrarbeit Referendare der BSW gegenüber Rechtsreferendaren und LiV leisten.)*

Rechtsgrundlage für den Anwärtersonderzuschlag stellt § 69 HmbBesG dar. Danach kann ein Anwärtersonderzuschlag gewährt werden, wenn „ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht“. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) hat 70 Stellen für den Technischen Vorbereitungsdienst (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt) und das Technische Referendariat (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt) zur Verfügung. Aufgrund des Fachkräftemangels im Bereich der technisch geprägten Berufe hat die BSW trotz diverser Rekrutierungsmaßnahmen erhebliche Schwierigkeiten, die Stellen zu besetzen. Die Besetzungsquote der ausgeschriebenen Stellen im Jahr 2023 über alle sieben Laufbahnzweige hinweg betrug durchschnittlich 51 Prozent. Um in Bezug auf das Gehalt, welches Bestandteil der Arbeitgeberattraktivität ist, zumindest ansatzweise konkurrenzfähig zur Privatwirtschaft zu sein, wird ein Anwärtersonderzuschlag in Höhe von 70 Prozent gezahlt.

Reform des Vorbereitungsdienstes

Das Institut für Lehrerbildung (LI) hat von der BSB den Auftrag bekommen, einen Entwurf zur Reform des Vorbereitungsdienstes zu erarbeiten. Nach unserer Information liegt der BSB dieser Entwurf nun vor. Zumindest in Teilen wurde er schon den Kammern zugänglich gemacht.

- 17) *Welche Probleme wurden identifiziert und wie sollen die jeweiligen entsprechenden Änderungen zu einer Verbesserung des Vorbereitungsdienstes führen?*
- 18) *Wird vonseiten der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) auch das Lehramtsstudium mit in eine Ausbildungsreform einbezogen?*
- 19) *Wie will die BSB der Praxisferne des Lehramtsstudiums begegnen?*

Infolge der Drs. 21/11562 Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung in Hamburg sind Lehramtsstudiengänge neu eingerichtet oder gestaltet worden. So gibt es jetzt einen Studiengang für das Lehramt an Grundschulen und einen für das Lehramt der Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien), und im Studiengang für das Lehramt der Sonderpädagogik wird das Unterrichtsfach entweder im Profil Grundschule oder im Profil Sekundarstufe I oder im Profil Sekundarstufe I und II studiert. Im Zuge

der Anpassung des Vorbereitungsdienstes an diese Veränderungen muss entsprechend ein Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen für zwei und für drei Unterrichtsfächer geschaffen, ein Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) konturiert und der Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik im Sinne der in der Drucksache festgesetzten Profilierung des Unterrichtsfaches strukturiert werden.

Anlässlich dieser notwendigen Anpassungen werden zugleich Inhalte und Strukturen des Vorbereitungsdienstes auf Funktionalität und Zukunftsfähigkeit hin überprüft und entsprechend aktualisiert. Geplant ist unter anderem, die fachseminaristische Ausbildung zu stärken, die Vorbereitung der LiV auf multiprofessionelle Zusammenarbeit zu intensivieren sowie den Wahlpflichtbereich zu vergrößern und zu flexibilisieren.

Die Curricula sämtlicher Ausbildungsformate werden an die spezifischen Anforderungen der jeweiligen neuen Lehrämter angepasst. Hierbei sollen insbesondere die Entwicklung von basalen Fähigkeiten und 21st-century-skills, die Aufgabe der Wertebildung sowie die Perspektive individueller Bildungsverläufe mit Gestaltung entsprechender Übergänge gestärkt werden. Außerdem sollen Aspekte der regionalen Bildungsarbeit in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und die Perspektive des Erhalts der Lehrkräftegesundheit weiter gestärkt werden. Diese curriculare Weiterentwicklung geschieht unter Berücksichtigung der Leitperspektiven der Bildungspläne „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, „Werte für ein gelingendes Zusammenleben in einer solidarischen, vielfältigen Gesellschaft“ und „Leben und Lernen in einer digital geprägten Welt“. Sie ist darüber hinaus orientiert an den prioritären Themen der universitären Phase mit den Perspektiven „Inklusion“, „Bildung in der digitalen Welt“, „Schulentwicklung“.

Einer Überfrachtung des Vorbereitungsdienstes ist dabei inhaltlich und strukturell entgegenzuwirken. Daher werden sämtliche Perspektiven, die als phasenübergreifende Aufgaben der Lehrkräftebildung verstanden werden, im Vorbereitungsdienst unter den in der Vorbemerkung bereits erwähnten drei Ausbildungsschwerpunkten zusammengefasst und in ihrem Zusammenhang betrachtet: Im Zentrum stehen der Erwerb von Unterrichtsfähigkeit, Reflexionskompetenz und Professionalität. Darüber hinaus wird die Ausbildungsorganisation beispielsweise durch die Flexibilisierung der Wahlpflichtaufgabe und durch den Entfall der schriftlichen Arbeit zur (Zweiten) Staatsprüfung erleichtert.

Der Vorbereitungsdienst erhält mit diesen Anpassungen seine Anschlussfähigkeit an die erste Phase und kann mit den inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklungen verbessert auf die zukünftigen Herausforderungen von Schule und Beruf reagieren und auf diese auch zukünftig angemessen vorbereiten.

*Qualifizierung der Mentor*innen im VD*

*20) Wie stellt das LI die Qualifizierung der Mentor*innen im VD sicher und wie überprüft und evaluiert das LI ihre Verfahren in diesem Punkt?*

Die für Ausbildung am LI zuständige Abteilung (LIA) bietet den Mentorinnen und Mentoren ein umfangreiches Qualifizierungsangebot an, das aus mehreren Bausteinen besteht (siehe <https://li.hamburg.de/vorbereitungsdienst/informationen-schulen/fortbildung-fuer-mentorinnen-und-mentoren-am-li-hamburg>):

Baustein 1 – Haltung und Rollenklarheit entwickeln

Baustein 2 – Unterricht beobachten und besprechen

Baustein 3 – Gespräche trainieren und reflektieren

Baustein 4 – Berichte anfertigen

Ergänzend gibt es einen Orientierungsbaustein „Aus der Praxis für die Praxis (von Mentor:innen für Mentor:innen)“.

Jeder Baustein wird regelhaft unmittelbar nach der Veranstaltungsdurchführung evaluiert und die Ergebnisse werden dem Trainertandem sowie der Leitung bekannt gemacht. Auf dieser Basis findet eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Weiter-

entwicklung der Bausteine durch die Trainertandems und auch im Rahmen von gemeinsamen Workshops aller Bausteinanbieter mit der Leitung statt.

Zudem wird die Ausbildungspartnerschaft zwischen LIA und den Mentorinnen und Mentoren der Jahrgänge durch das regelhafte Format „Austausch mit Hauptseminarleitungen“ gefördert, bei dem sowohl Informationen zur Ausbildung gegeben als auch Fragen der Mentorinnen und Mentoren geklärt werden.

Ergänzend zur Qualifizierungsreihe für Mentorinnen und Mentoren erhalten die Mentorinnen und Mentoren die LIA-Broschüre „Informationen für Mentorinnen und Mentoren“, die für die Begleitung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst orientiert (siehe <https://li.hamburg.de/resource/blob/656758/06271dd301d54467fd05af5c6916ffa1/pdf-handreichung-fuer-mentorinnen-und-mentoren-data.pdf>).

Für alle Qualifizierenden (Mentorinnen und Mentoren, Ausbildungsbeauftragte, Seminarleitungen) gibt es einen definierten „Qualitätsrahmen“ und die jeweilige Rolle und die Aufgaben sind im „Rahmenkonzept Ausbildungsqualität“ klar beschrieben (siehe <https://li.hamburg.de/resource/blob/603018/a1705c94b1ad26f3ac848bf336f4f733/pdf-ausbildungsqualitaet-rahmenkonzept-und-profile-data.pdf>).

Nachhaltig unterstützt wird die Qualitätssicherung seitens LIA auch durch ein Qualifizierungsangebot (30 Stunden in einem Schuljahr) für schulische Ausbildungsbeauftragte. Diese unterstützen die Schulleitungen darin, Ausbildungsaktivitäten an Schulen zu koordinieren.

Darüber hinaus unterstützen, beraten und begleiten sie Mentorinnen und Mentoren, LiV und Studierende und wirken so multiplikativ daran, Ausbildungsqualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Ausbildungsbeauftragte stehen auch bei der Qualitätssicherung von Berichten beratend zur Seite. In halbjährlichen Netzwerktreffen der Ausbildungsbeauftragten findet eine Rückkopplung mit der zuständigen Abteilung des LI und dem Zentrum für Lehrkräftebildung Hamburg (ZLH) zu aktuellen Ausbildungsfragen statt. Informationen finden sich auf der LI-Website (unter <https://li.hamburg.de/vorbereitungsdienst/informationen-schulen/mentorinnen-mentoren-und-ausbildungsbeauftragte-653420>).

Objektivierbarkeit des VD-Berichtes

Im sogenannten kompetenzorientierten Bericht finden sich einige nur schwer objektivierbare Kriterien wieder.

*21) Wie stellt das LI sicher, dass die Ausbilder*innen (Mentor*innen, Fach- und Hauptseminarleitungen) nach nachvollziehbaren und überprüfbaren Kriterien bewerten?*

Eine Bewertung ist aus folgenden Gründen nachvollziehbar und überprüfbar: Im Kompetenzorientierten Bericht werden die Kriterien „Ausbildung in den Seminaren gestalten“, „Sich im System Schule verantwortungsbewusst bewegen“, „Lehrerrolle“, „Unterrichten“, „Erziehen und Beraten“, „Diagnostizieren, beurteilen und bewerten“ und „Kooperation an der Schule“ in den Fokus genommen. Diese Kriterien werden durch konkret beobachtbare Indikatoren näher bestimmt, zu denen im Bericht dann bewertende und textlich zu begründende Einschätzungen vorgenommen werden müssen.

Die Abteilung Ausbildung des LI (LIA) stellt ein gemeinsam geteiltes Verständnis der an Ausbildung Beteiligten über die Bewertungskriterien vor allem über Handreichungen sowie über Qualifizierungsangebote und regelmäßige Informationsveranstaltungen für Mentorinnen, Mentoren und Seminarleitungen her. Darüber hinaus wird das Verständnis über den wiederkehrenden direkten Dialog hierzu zwischen allen an Ausbildung Beteiligten abgesichert.

Sowohl in der Mentorenqualifizierung als auch bei der Fortbildungsreihe für neue Seminarleitungen in LIA (Bezeichnung „FoLIA-Basis“) werden die relevanten Personenkreise rollenbezogen qualifiziert, auch um die kompetenzorientierten Berichte erstellen zu können. Die neuen Seminarleitungen haben vor der Seminarleitungstätigkeit auch

mehrere Mentorate übernommen und bringen die Qualifizierung der vier Mentorenbausteine bereits mit.

Im Bereich der Mentorenqualifizierung gibt es hierfür den Baustein 4 „Berichte schreiben“, in dem die Mentorinnen und Mentoren befähigt werden sollen, den Kompetenzstand ihrer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst passend und nachvollziehbar darzustellen (Bausteinbeschreibung unter <https://li.hamburg.de/vorbereitungsdienst/informationen-schulen/baustein-4-berichte-anfertigen-680712>). Die Schulleitungen verantworten den schulischen Bericht und haben einen qualitätssichernden Blick auf den schulischen kompetenzorientierten Bericht in der Zusammenführung der Mentorenbeiträge und stehen gegebenenfalls für Rückfragen der LiV bei der Eröffnung des Berichts (gemäß VVZS §10 (1)) zur Verfügung, sodass die Kriterien bei Bedarf auch nachvollziehbar erläutert werden können.

In der Fortbildungsreihe für neue Seminarleitungen der Abteilung Ausbildung wird passend zu den im „Rahmenkonzept Ausbildungsqualität“ (siehe <https://li.hamburg.de/resource/blob/603018/a1705c94b1ad26f3ac848bf336f4f733/pdf-ausbildungsqualitaet-rahmenkonzept-und-profile-data.pdf>) beschriebenen Handlungsfeldern (Profil Seminarleitungen, Seite 18 fortfolgende) ein Baustein zum Thema Prüfungen angeboten, den alle neuen Seminarleitungen durchlaufen.

In der entsprechenden Veranstaltung geht es darum, die neuen Seminarleitungen mit den rechtlichen Vorgaben und den Verfahrensweisen innerhalb der Abteilung Ausbildung vertraut zu machen. Die konkreten Prüfungskriterien zu den einzelnen Prüfungsformaten werden aufgezeigt und besprochen sowie mit Beispielen unterlegt. Grundlage hierfür sind die Konkretisierungen und Kriterienlisten, die in der „Handreichung zum Prüfungsverfahren“ beschrieben werden (siehe <https://li.hamburg.de/vorbereitungsdienst/ia-publikationen-603122>).

Die kompetenzorientierten Berichte der Fachseminarleitungen werden gemäß VVZS §10 (1) mit den LiV besprochen, sodass eine Rückkopplung der Wahrnehmung erfolgt und die Kriterien den LiV erläutert werden können. Die Hauptseminarleitungen erstellen ein Kompetenzprofil, das sie ebenfalls mit den LiV (gemäß VVZS §10 (2)) besprechen, bevor es an das Lehrerprüfungsamt weitergeleitet wird. Auch hier gibt es Gelegenheit, unterschiedliche Perspektiven zu klären und Kriterien zu erläutern.

In der Anlage des Formulars der „Kompetenzorientierten Berichte“ werden differenzierte Kriterien in sieben Beurteilungsbereichen angeboten und die Möglichkeit des Ankreuzens wird um Freitextfelder zu jedem der Beurteilungsbereiche – wie auch in der „Abschließenden Beurteilung“ – ergänzt. Diese Ausführungen konkretisieren und spezifizieren die Kriterien und machen sie in Ergänzung zur Skalenbeurteilung nachvollziehbar.

Insgesamt entsteht die Nachvollziehbarkeit für die LiV bereits im Ausbildungsprozess dadurch, dass in der schulischen Ausbildung und in der Seminararbeit bei Hospitationen und Zwischenstandgesprächen immer wieder auf relevante Beurteilungskriterien Bezug genommen wird.

Ausbildungsförderlicher Einsatz von LiV an Schulen

Klassenleitungen und Pausenaufsichten werden vom LI als nicht ausbildungsförderlich für LiV angesehen.

22) Wie stellt das LI sicher, dass diese und andere Empfehlungen umgesetzt werden?

Eine signifikante Nichteinhaltung der Empfehlungen konnte im Ergebnis nicht festgestellt werden.

Die schulische Ausbildung wird in geteilter Verantwortung von Schule und Landesinstitut gestaltet und organisiert. Die Abteilung Ausbildung des LI stellt in ihrer Verantwortung für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes die Umsetzung der Empfehlungen vorrangig über Kontrolle und gegebenenfalls Intervention durch die zuständige Hauptseminarleitung sicher. Darüber hinaus werden entsprechende Dokumente und Hand-

reichungen allen an Ausbildung Beteiligten zur Verfügung gestellt, und die Empfehlungen werden wiederkehrend in Informationsveranstaltungen und im direkten Dialog zwischen den an Ausbildung Beteiligten erörtert.

Die zentralen Vorgaben und Empfehlungen werden mindestens halbjährlich in Veranstaltungen der Ausbildungsabteilung des LI für neue Schulleitungen, für Mentorinnen und Mentoren sowie für die Ausbildungsbeauftragten der Schulen erläutert.

Es liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Hauptseminarleitung als unmittelbarer Vorgesetzter einer LiV, bei einer Nichteinhaltung der in den Dokumenten festgehaltenen Vorgaben und Empfehlungen mit der betroffenen Ausbildungsschule in den Dialog zu treten und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Sollte eine ausbildungsförderliche Ausbildungssituation nicht herstellbar sein, obliegt es der zuständigen Hauptseminarleitung, einen Wechsel der Ausbildungsschule herbeizuführen.

Die Vorgaben und Empfehlungen zum ausbildungsförderlichen Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an den Schulen und die damit verbundene geteilte Ausbildungsverantwortung werden in verschiedenen Dokumenten des LI beschrieben. Zu den handlungsleitenden Dokumenten gehören diesbezüglich vor allem das Rahmenkonzept Ausbildungsqualität ([pdf-ausbildungsqualitaet-rahmenkonzept-und-profile-data.pdf \(hamburg.de\)](#)), die Richtlinien über Ziele, Gestaltung und Organisation der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Lehrkräfte an Hamburger Schulen nach Beschluss der Deputation vom 26. Februar 2013 sowie die Handreichung Hinweise für den ausbildungsförderlichen schulischen Einsatz von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ([d-hinweise-fuer-den-ausbildungsfoerderlichen-schulischen-einsatz-von-liv-data.pdf \(hamburg.de\)](#)).

In den Ausbildungsrichtlinien heißt es beispielsweise unter 2.3.4: „(...) Die Schulleitungen setzen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in ausbildungsförderlichen Unterrichtssituationen ein und weisen den bedarfsdeckenden Unterricht im Stundenplan der Schule aus.“

Die Handreichung Hinweise für den ausbildungsförderlichen schulischen Einsatz von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist allen Schulleitungen und Stellvertretungen, Ausbildungsbeauftragten, Mentorinnen und Mentoren und Seminarleitungen und Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zugänglich. Alle an Ausbildung Beteiligten werden mit jedem neuen Ausbildungsjahrgang über die Handreichung explizit informiert.

Auch in den Dokumenten Wegweiser für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ([d-wegweiser-fuer-lehrkraefte-im-vorbereitungsdienst-23-02-data.pdf \(hamburg.de\)](#)) und Informationen für Mentorinnen und Mentoren ([pdf-handreichung-fuer-mentorinnen-und-mentoren-data.pdf \(hamburg.de\)](#)), die in jedem neuen Ausbildungsjahrgang den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und den Mentorinnen und Mentoren zur Verfügung gestellt werden, wird auf die zentralen Vorgaben und Empfehlungen hingewiesen.

Darüber hinaus werden die zentralen Vorgaben und Empfehlungen mindestens halbjährlich in Veranstaltungen der Ausbildungsabteilung des LI für neue Schulleitungen, für Mentorinnen und Mentoren sowie für die Ausbildungsbeauftragten der Schulen erläutert.

Es liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Hauptseminarleitung als unmittelbarer Vorgesetzter einer LiV, bei einer Nichteinhaltung der in den Dokumenten festgehaltenen Vorgaben und Empfehlungen mit der betroffenen Ausbildungsschule in den Dialog zu treten und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Sollte eine ausbildungsförderliche Ausbildungssituation nicht herstellbar sein, obliegt es der zuständigen Hauptseminarleitung, einen Wechsel der Ausbildungsschule herbeizuführen.

Zuletzt wurde die Einhaltung einzelner Vorgaben und Empfehlungen, unter anderem die Übernahme von Klassenleitungstätigkeiten und von Aufsichten, über die Befragung zur Gefährdungsbeurteilung 2023 bei den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst abgefragt.

Coaching-Angebote am LI

Das LI bietet Coaching-Angebote für LiV in belastenden Situationen an. Hierzu erhebt das LI Daten.

23) *Wie viele LiV suchen bei den Coaching-Angeboten des LI um Rat, weil sie der Ansicht sind, dass ihre Ausbildungsschule oder die Ausbilder*innen gegen die behördeneigenen „Hinweise für einen ausbildungsförderlichen Einsatz“ handeln?*

Zum Professionsverständnis, das den LiV im Vorbereitungsdienst vermittelt wird, gehört auch, dass bei Bedarf Unterstützung in Anspruch genommen wird, worunter im Vorbereitungsdienst insbesondere auch die Coaching-Angebote des LI fallen. Darin wird nicht zuletzt eine Möglichkeit gesehen, die eigene Gesundheit zu erhalten und zu stärken.

In der Regel wenden sich LiV mit konkreten Anliegen an die Coaches, die auch in Schwierigkeiten mit dem Zeitmanagement oder persönlichen Krisen der LiV beistehen können. Die Anliegen können zum Beispiel sein: „Zweifel an der Berufswahl“, „Kontakt zu Mentorinnen und Mentoren/Schulleitung/Hauptseminarleitung/Fachseminarleitung“.

24) *Wie viele LiV haben welche Coaching-Angebote in den letzten fünf Jahren in Anspruch genommen? (Bitte chronologisch in einer Excel-Tabelle angeben, bitte einmal alle Zahlen absolut angeben, dann den jeweiligen Anteil nach Semester, Geschlecht und Alter in einer Excel-Tabelle angeben.)*

Es gibt die Möglichkeit des Einzelcoachings sowie der Aufsuchenden Beratung und Coaching (AB-Coaching). Letzteres umfasst eine Auftragsklärung, eine Beobachtung im Unterricht sowie eine anschließende Beratung/Coaching

Anlässlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ist gemäß Artikel 5 Absatz 1 littera c der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sicherzustellen, dass die Daten einem angemessenen Zweck dienen, für die jeweilige Dienstausübung erforderlich sind und auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt werden. Vor dem Hintergrund dieses Grundsatzes der Datenminimierung werden seitens der Coaching-Stelle Semester, Geschlecht und Alter der LiV nicht systematisch erfasst, da für die Erhebung zur Dienstausübung kein sachlicher Grund besteht.

Die Darstellung erfolgt in der nachstehenden Tabelle.

Inanspruchnahme von Coachings in Schuljahren 2018/2019 bis 2022/2023

	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Anzahl LiV/Einzelcoachings	207*	162	155	201	204
Anzahl LiV/AB-Coaching	2	2	3	3	5

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde

* In diesem Jahr erfolgte keine differenzierte Erhebung von Erst- und Folgeterminen, sodass die hinter dieser Zahl liegende Personenzahl gering ist.

Übernahmegarantie von Lehramtsstudierenden im Bachelor in den Master

25) *Gibt es eine rechtlich verbindliche Übernahmegarantie für Bachelorstudierende in Hamburg für das Masterstudium, da das Bachelor-Lehramt nicht berufsqualifizierend ist?*

Der Bachelor of Education stellt ungeachtet dessen, dass er keinen direkten Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet, ebenso wie ein Bachelor of Arts beziehungsweise Bachelor of Science einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Eine rechtlich verbindliche Übernahmegarantie für Bachelorstudierende der UHH für das Masterstudium an der UHH gibt es nicht. Eine solche Bevorzugung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern würde eine rechtlich unzulässige sogenannte Landeskinderrreglung darstellen, die gegen Verfassungsrecht und dort gegen die Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz und den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Artikel

3 Absatz 1 Grundgesetz verstieße. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner grundlegenden Entscheidung aus dem Jahr 1972 festgestellt (vergleiche BVerfG, Urteil vom 18. Juli 1972 – 1 BvL 32/70 –, BVerfGE 33, 303-358).

Die Master-Studienanfängerplätze in Erziehungswissenschaft an der UHH haben in den Zulassungsverfahren der vergangenen zehn Jahre immer für alle Bewerberinnen und Bewerber ausgereicht, sodass auch alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden konnten.

Dienstvereinbarung faires Verhalten

2016 wurde die Dienstvereinbarung „faires Verhalten“ zwischen den verschiedenen Personalräten und der BSB geschlossen.

- 26) Wie oft haben sich in den letzten fünf Jahren Beschäftigte der BSB auf diese Vereinbarung berufen? (Bitte per annum einmal gesamt und dann aufgeschlüsselt nach angestellten Mitarbeiter*innen und Beamt*innen in einer Excel-Tabelle aufschlüsseln.)*
- 27) Wie viele Beschwerden gab es in den letzten fünf Jahren in welchen Themenbereichen? (Bitte in einer Excel-Tabelle per annum aufschlüsseln.)*
- 28) Wie viele Beschwerden gab es in den letzten fünf Jahren gegen Kolleg*innen und gegen Vorgesetzte?*
- 29) Welche Konsequenzen hatten die Beschwerden jeweils?*
- 30) In wie vielen Fällen hatten die Beschwerden dienstrechtliche Konsequenzen? (Bitte per annum einmal gesamt angeben, einmal aufgeschlüsselt nach Beschwerden gegen Kolleg*innen und gegen Vorgesetzte.)*

Im Rahmen der Dienstvereinbarung (DV) Faires Verhalten haben alle Mitarbeitenden der für Bildung zuständigen Behörde die Möglichkeit, ein moderiertes Konfliktlösungsverfahren in der Beratungsstelle Krisenbewältigung (Referat Gesundheit am LI) in Anspruch zu nehmen. Der nachfolgenden Tabelle lässt sich entnehmen, in wie vielen Fällen Beschäftigte sich im Rahmen einer Beratung in der Beratungsstelle Krisenbewältigung auf die DV Faires Verhalten berufen haben. Ob es sich dabei um Beamte oder Angestellte handelt, wird erst seit 2021 dokumentiert.

Die Darstellung erfolgt in der nachstehenden Tabelle.

Berufungen und Beschwerden unter Bezugnahme auf die DV Faires Verhalten

Jahr	Fälle	Beamte	Angestellte
2019	7	n.d.	n.d.
2020	7	n.d.	n.d.
2021	1	1	0
2022	8	5	3
2023	4	3	1
Gesamt	27	-	-

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde

n.d.: nicht dokumentiert

Dienstrechtliche Konsequenzen können erst dann erfolgen, wenn Beschäftigte nachweislich gegen ihre Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis verstoßen haben. Beschwerden können den zuständigen Stellen einen Anlass bieten zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Pflichtverstoß vorliegt. Dieser Sachzusammenhang sowie die weiteren erfragten Kriterien werden nicht erfasst.

Gesundheitsvorsorge im Beamtenverhältnis auf Widerruf

- 31) Unter welchen Bedingungen werden Lehrer*innen nach ihrer Probezeit in das Beamtenverhältnis übernommen?*

Nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes erfolgt in aller Regel die Ernennung zur Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, sofern die allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Rechtsgrundlagen bilden hierbei das Beamtenstatusgesetz (BeamStG), das Hamburgische Beamtengesetz (HmbBG), die Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) sowie die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung). Unter anderem sind Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Die Eignung beinhaltet sowohl die fachliche als auch die persönliche Eignung. Die persönliche Eignung umfasst auch die für die Laufbahn erforderliche gesundheitliche Eignung. Zur Befähigung zählt der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes. Nach einer regelhaften dreijährigen Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe kann die Lehrkraft in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn sich die Lehrkraft in der Probezeit fachlich bewährt hat und weiterhin die persönliche Eignung und somit auch die gesundheitliche Eignung vorliegt.

32) *Hat die BSB Kenntnis davon, dass aus Sorge darüber, nicht ins Beamtenverhältnis übernommen zu werden, etliche Lehrkräfte während ihrer Probezeit wichtige Vorsorgeuntersuchungen nicht wahrnehmen?*

Nein.

33) *Wenn ja, wie will die BSB diesem Umstand begegnen?*

Entfällt.

Lehrkräftemangel begegnen

In einigen Bundesländern werden, um dem Lehrkräftemangel zu begegnen, finanzielle Anreize geschaffen, beispielsweise werden Studienstipendien vergeben.

34) *Welche Maßnahmen plant der Senat/die zuständige Behörde, um die Anreize für ein Lehramtsstudium in Hamburg zu erhöhen?*

Der Lehrkräftemangel stellt für ganz Deutschland eine der großen Herausforderungen in den nächsten Jahren dar. Insbesondere auf Ebene der Kultusministerkonferenz (KMK) werden die verschiedensten Maßnahmen und Ideen zwischen den Ländern diskutiert, begutachtet und auf ihre Umsetzbarkeit und Wirksamkeit geprüft.

Hamburg stellt schon seit Längerem die Weichen so, dass diese Herausforderungen auch vor dem Hintergrund sinkender Bewerbungszahlen gut gemeistert werden können. Hierzu sind in Hamburg verschiedene Maßnahmen mit dem Ziel der Steigerung der Studienabschlüsse im Lehramt seitens der zuständigen Behörden und der UHH in Umsetzung. Es erfolgt eine bessere Bewerbung der Lehramtsstudiengänge an der UHH über eine neu eingerichtete Landingpage (<https://www.lehramt.uni-hamburg.de/lehramt-studieren.html>). Die Fakultät für Erziehungswissenschaft der UHH hat zum Wintersemester 2023/2024 die erziehungswissenschaftlichen Studienanfängerplätze im Lehramt für die Sekundarstufe I und II zulassungsfrei gestellt. Zur Zielerreichung des bereits seit Langem geplanten Aufbaupfads für zusätzliche Bachelor- und Master-Studienanfängerplätze im Lehramt sowie zu einer sehr hohen Auslastung im Lehramt für die Sekundarstufe I und II wurden zusätzlich in stark nachgefragten Fächern (vor allem Biologie, Geografie, Informatik, Deutsch, Englisch, Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften) im Wintersemester 2023/2024 deutlich mehr Studierende seitens der UHH zugelassen. Weiterhin wird aktuell an der Einrichtung eines Studiengangs „Aufbau-Master Quereinstieg zum Lehramt der Sekundarstufe I und II“ an der UHH gearbeitet. Das Angebot richtet sich an Absolventinnen und Absolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Fach, das in Hamburg als Unterrichtsfach für die Sekundarstufe I und II studiert werden kann. Der Start dieses Studiengangs ist für das Wintersemester 2024/2025 geplant.

Zur Steigerung der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen im Lehramt an der UHH und dessen mittel- und langfristiger Sicherung werden derzeit weitere Maßnahmen geprüft. Die diesbezüglichen Überlegungen der zuständigen Behörden und der UHH

Drucksache 22/13996 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 22. Wahlperiode

sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen konnten aktuell über 100 Prozent der Bachelor-Lehramtsplätze besetzt werden.

Abbrüche nach Semestern, Teilzeit¹, Quereinstieg, Anpassungsqualifizierung² und Lehrämtern³

Jahr		1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	Wieder- holer	Gesamt
2019	in Teilzeit	-	1	1	-	-	2
	davon LiV	-	1	1	-	-	2
	• LAGym	-	1	-	-	-	1
	• LAS	-	-	1	-	-	1
	in Vollzeit 18 Monate	18	7	11	-	-	36
	davon LiAPQ	7	3		-	-	10
	• LAGym	6	2	-	-	-	8
	• LAPS	1	1	-	-	-	2
	davon LiV	11	4	11	-	-	26
	• LAB	2 (1 QE)	-	2	-	-	4
	• LAGym	3 (1 QE)	3	1 (QE)	-	-	7
	• LAPS	3	-	6	-	-	9
	• LAS	3	1	2	-	-	6
Gesamt 2019		18	8	12	-	-	38
2020	in Vollzeit 12 Monate ⁴	1			-	-	1
	davon LiAPQ	1			-	-	1
	• LAGym	1	-	-	-	-	1
	in Vollzeit 18 Monate	19	6	14	-	-	39
	davon LiAPQ	4	-	4	-	-	8
	• LAGym	2	-	2	-	-	4
	• LAPS	2	-	2	-	-	4
	davon LiV	15	6	10	-	-	31
	• LAB	1	1	-	-	-	2
	• LAGym	5		3 (1 QE)	-	-	8
	• LAPS	5	3	5	-	-	13
• LAS	4	2	2	-	-	8	
Gesamt 2020		20	6	14	-	-	40
2021	in Teilzeit	2	-	1	-	-	3
	davon LiV	2	-	1	-	-	3
	• LAGS	1	-	-	-	-	1
	• LAPS	1	-	1	-	-	2
	in Vollzeit 18 Monate	17	7	16	-	-	40
	davon LiAPQ	3	-	1	-	-	4
	• LAGS	1	-	-	-	-	1
	• LAGym	1	-	1	-	-	2
	• LAPS	1	-	-	-	-	1
	davon LiV	14	7	15	-	-	36
	• LAB	1	-	1	-	-	2
	• LAGS	1	2	-	-	-	3
	• LAGym	9	4	10	-	-	23
• LAPS	1	1	3	-	-	5	
• LAS	2	-	1	-	-	3	
Gesamt 2021		19	7	17	-	-	43

Jahr		1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	Wiederholer	Gesamt
2022	in Teilzeit	1	-	-	-	-	1
	davon LiV	1	-	-	-	-	1
	• LAGym	1	-	-	-	-	1
	in Vollzeit 18 Monate	13	12	11	-	1	37
	davon LiAPQ	-	-	1	-	-	1
	• LAS	-	-	1	-	-	1
	davon LiV	13	12	10	-	1	36
	• LAB	1	1	1	-	-	3
	• LAGS	1		1	-	-	2
	• LAGym	5	7	5	-	1	18
	• LAPS	5	2	1	-	-	8
• LAS	1	2	2	-	-	5	
Gesamt 2022		14	12	11	-	1	38

2023	in Teilzeit	1	-	1	1	1	4
	davon LiV	1	-	1	1	1	4
	• LAGym	1	-	1	1	1	4
	in Vollzeit 12 Monate	-	-	1	-	-	1
	davon LiAPQ	-	-	1	-	-	1
	• LAB	-	-	1	-	-	1
	in Vollzeit 18 Monate	27	20	11	-	1	59
	davon LiAPQ	5	-	1	-	-	6
	• LAGS	1	-		-	-	1
	• LAGym	4	-	1	-	-	5
	davon LiV	22	20	10	-	1	53
	• LAB	2	2	2	-	-	6
	• LAGS	4	2	1	-	-	7
	• LAGym	7	12	6	-	1	26
	• LAPS	4	4	1	-	-	9
• LAS	5	-	-	-	-	5	
Gesamt 2023		28	20	13	1	2	64

Gesamt 2019 bis 2023		99	53	67	1	3	223
-----------------------------	--	----	----	----	---	---	-----

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde

¹ Der Teilzeit-Vorbereitungsdienst erstreckt sich bei einem Beschäftigungsumfang von 75 % über 24 Monate.

² Die Anpassungsqualifizierung wird nicht in Teilzeit angeboten.

³ LAB: Lehramt an berufsbildenden Schulen

LiV: Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

LiAPQ: Lehrkräfte in der der Anpassungsqualifizierung

LAGS: Lehramt an Grundschulen

LAGym: Lehramt an Gymnasien

LAPS: Lehramt der Primarstufe und der Sekundarstufe I

LAS: Lehramt für Sonderpädagogik

QE: Quereinsteigende

⁴ Auf Antrag kann der Vollzeit-Vorbereitungsdienst auf 12 Monate verkürzt werden. Dies geschieht nur in Einzelfällen.

Nicht bestandene Prüfungsteile

Gesamtzahlen nicht bestandener Prüfungsteile¹ Zweite Staatsprüfung² aller Lehrämter³					
Prüfungsteile	2019	2020	2021	2022	2023
Unterrichtspraktische Prüfung 1	17	15	26	13	10
Unterrichtspraktische Prüfung 2	22	20	22	16	14
Schriftliche Prüfung	25	20	26	21	22
Mündliche Prüfung	29	22	26	25	23
Personenzahl nicht bestanden im Erstversuch ⁴	41	40	53	45	44
Personenzahl endgültig nicht bestanden	5	6	9	9	0

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde

¹Im Zeitraum der letzten fünf Kalenderjahre von Januar 2019 bis einschließlich Dezember 2023

²Gemäß Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS)

³Lehramt an Grundschulen, der Primarstufe und Sekundarstufe I, an Gymnasien, für Sonderpädagogik und an Beruflichen Schulen.

⁴Eine LiV kann durch mehrere Prüfungsteile fallen. Die Gesamtzahl derjenigen, die einzelne Prüfungsteile nicht bestanden haben, ist daher größer als die Gesamtzahl der Personen, die die (Zweite) Staatsprüfung im Erstversuch nicht bestanden haben.

Nicht bestandene Prüfungsteile¹ Lehramt an Grundschulen					
Prüfungsteil	2019	2020	2021	2022	2023
Unterrichtspraktische Prüfung 1	-	-	0	0	0
Unterrichtspraktische Prüfung 2	-	-	0	0	0
Schriftliche Prüfung	-	-	0	0	2
Mündliche Prüfung	-	-	0	0	1
Personenzahl nicht bestanden im Erstversuch	-	-	0	0	3
Personenzahl endgültig nicht bestanden	-	-	0	0	0

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde

¹Im Zeitraum der letzten fünf Kalenderjahre von Januar 2019 bis einschließlich Dezember 2023. Einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen gibt erst seit dem 1. August 2020, und entsprechend wurde in diesem Vorbereitungsdienst erstmals im Mai 2021 geprüft.

Nicht bestandene Prüfungsteile¹ Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I					
Prüfungsteil	2019	2020	2021	2022	2023
Unterrichtspraktische Prüfung 1	2	7	6	4	0
Unterrichtspraktische Prüfung 2	6	8	3	2	2
Schriftliche Prüfung	7	7	4	5	5
Mündliche Prüfung	10	9	6	5	2
Personenzahl nicht bestanden im Erstversuch	15	13	12	13	14
Personenzahl endgültig nicht bestanden	2	2	7	2	0

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde

¹Im Zeitraum der letzten fünf Kalenderjahre von Januar 2019 bis einschließlich Dezember 2023.

Nicht bestandene Prüfungsteile¹ Lehramt an Gymnasien					
Prüfungsteil	2019	2020	2021	2022	2023
Unterrichtspraktische Prüfung 1	7	5	14	7	8
Unterrichtspraktische Prüfung 2	10	6	13	11	8
Schriftliche Prüfung	10	4	16	13	12
Mündliche Prüfung	10	8	14	17	14
Personenzahl nicht bestanden im Erstversuch	15	16	28	27	20
Personenzahl endgültig nicht bestanden	1	4	0	3	0

Quelle: Daten für Bildung zuständigen Behörde

¹Im Zeitraum der letzten fünf Kalenderjahre von Januar 2019 bis einschließlich Dezember 2023.

Nicht bestandene Prüfungsteile¹ Lehramt für Sonderpädagogik					
Prüfungsteil	2019	2020	2021	2022	2023
Unterrichtspraktische Prüfung 1	6	2	3	2	0
Unterrichtspraktische Prüfung 2	5	4	4	1	2
Schriftliche Prüfung	6	8	4	2	1
Mündliche Prüfung	6	5	3	2	4
Personenzahl nicht bestanden im Erstversuch	7	9	7	3	6
Personenzahl endgültig nicht bestanden	2	0	2	2	0

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde

¹ Im Zeitraum der letzten fünf Kalenderjahre von Januar 2019 bis einschließlich Dezember 2023.

Nicht bestandene Prüfungsteile¹ Lehramt an Berufsbildenden Schulen					
Prüfungsteil	2019	2020	2021	2022	2023
Unterrichtspraktische Prüfung 1	2	1	3	0	2
Unterrichtspraktische Prüfung 2	1	2	2	2	2
Schriftliche Prüfung	2	1	2	1	2
Mündliche Prüfung	3	0	3	1	2
Personenzahl nicht bestanden im Erstversuch	4	2	6	2	2
Personenzahl endgültig nicht bestanden	0	0	0	2	0

Quelle: Daten der für Bildung zuständigen Behörde

¹ Im Zeitraum der letzten fünf Kalenderjahre von Januar 2019 bis einschließlich Dezember 2023.

Lehrkräfte in der Anpassungsqualifizierung absolvieren in Hamburg keine Prüfungen. Sie durchlaufen eine Qualifizierung, die auf der Grundlage von Hospitationen und einem abschließenden Bericht als bestanden oder nicht bestanden gilt.

Jahr	Anpassungsqualifizierung nicht bestanden
2019	4
2020	0
2021	0
2022	0
2023	2
Gesamt	6